

Verwaltungsgerichtshof untersagt Verkauf des Flugplatzes Egelsbach an Netjets (Warren Buffett)

In der Gemeinde Egelsbach und in der Stadt Langen haben örtliche Initiativen jeweils ein Bürgerbegehren gegen der Verkauf der kommunalen Anteile an der Flugplatzgesellschaft Egelsbach bei ihrem Gemeindevorstand eingereicht.

Rechtsanwalt Matthias Möller-Meinecke wurde jeweils von den Vertrauenspersonen beider Bürgerbegehren beauftragt, gegen den am 5. 3. 2009 durch die Gemeindevertretung geplante Zustimmung zu dem bereits vertraglich vereinbarten und notariell beglaubigten Verkauf einzuholen. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hatte beide Eilanträge abgelehnt. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, die Bürgerbegehren würden keinen Vorschlag zur Deckung der Darlehensverbindlichkeiten der Flughafengesellschaft von 5,2 Mio. € aufzeigen und ein Anstieg des Fluglärms sei nicht zwingende Folge des Verkaufs der Gesellschaftsanteile.

Rechtsanwalt Matthias Möller-Meinecke hat gegen beide ablehnende Beschlüsse Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt. In der Begründung hat er durch Zitate aus der Bilanz der Flughafengesellschaft nachgewiesen, dass die Darlehensverbindlichkeiten keine Überschuldung der Flughafengesellschaft bewirken sondern durch Grundschulden und den Wert gesellschafteigener Grundstücke gesichert sind. Durch drei Baumaßnahmen zum Ausbau des Flugplatzes, die im Anteilskaufvertrag als Bedingung für die Zahlung eines erhöhten Kaufpreises fixiert sind, sowie der vereinbarten Erhöhung der Lärmbelastung konnte nachgewiesen werden, dass der Verkauf der Flughafenanteile mit mehr Lärm, mehr Umweltbelastungen und einer Minderung des Verkehrswertes der Hausgrundstücke in Egelsbach und Langen verbunden ist.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat durch Beschluss vom 5. 3. 2009 den Beschwerden stattgegeben

und den beiden Kommunen, Egelsbach und Langen sowie ihre Gemeindevertretungen untersagt am heutigen Abend eine Entscheidung über 2 den Verkauf der Geschäftsanteile an der Hessischen Flugplatz GmbH und über die Entwicklung und den Ausbau des Flugplatzes Frankfurt-Egelsbach herbeizuführen.

Diese nur vorläufige Untersagung der Entscheidungen der Gemeindevertretung ist bis zum 19. 3. 2009 befristet. Eine endgültige Entscheidung des Gerichts wird folgen. Der Verwaltungsgerichtshof bewertet die Beschwerde „aber nicht von vornherein aussichtslos“, so dass es für die Initiatoren des Bürgerbegehrens „unzumutbar wäre“, wenn der bereits abgeschlossene Kaufvertrag durch eine Zustimmung der Gemeindevertretung heute Abend endgültig wirksam werden würde und damit im Bürgerbegehren „ohne nähere Prüfung seiner Zulässigkeit die Grundlage entzogen würde“. Erkennbare Kritik lässt der Verwaltungsgerichtshof auch am übereilten Vorbreschen des Gemeindevorstandes beider Kommunen anklagen: „Dadurch, dass der Verkauf dieser Gesellschaftsanteile als wichtige gemeindliche Angelegenheit nicht – wie es der in § 9 Abs. 1 Satz.2 HGO erkennbaren gesetzgeberischen Vorstellung entspricht – zunächst von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und der Vertrag sodann in Ausführung dieses Beschlusses gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 71 HGO vom Magistrat verhandelt und geschlossen worden ist, sondern die Stadtverordnetenversammlung nur noch nachträglich den bereits geschlossenen, notariell beglaubigten und schwebend unwirksamen Vertrag zustimmen muss, sind die in § 8b HGO eröffnete Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung und deren Rechtsschutzmöglichkeiten so erheblich eingeschränkt worden, dass der vorliegende Schiebeschluss zur Wahrung einer effektiven Bürgerbeteiligung gerechtfertigt erscheint.“